

Hansestadt Rostock Amt für Jugend und Soziales	Amtsinterne Verfahrensregelung Sachgebiet Fallmanagement	4/2008
Betr.:	Verbindliche Verfahrensregelung bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	
Erstellung:	Januar 2008	
Inkrafttreten:		
Änderung/Ergänzung/Aktualisierung	28.05.2008 16.09.2015	

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Im § 8a SGB VIII wird vom Gesetzgeber der Schutzauftrag des Jugendamtes differenziert dargelegt und konkretisiert.

Durch die Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern, sind diese konkreter als in der Vergangenheit in die Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche eingebunden.

Die Sicherung des Kindeswohls bezieht sich nicht nur auf dessen Wiederherstellung im Falle einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer Vernachlässigung, sondern auch im präventiven Sinne auf die Sicherung kindlicher Grundrechte.

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sind beauftragt:

- Eltern¹ bei der gewaltfreien Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen,
- gegen Vernachlässigung, körperlichen, seelischen und sexuellen Übergriffen einzuschreiten und
- Kinder und Jugendliche mit ihren Rechten und Bedürfnissen wahrzunehmen und zu schützen.

Folgende Anforderungen betreffen das Handeln des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII unmittelbar:

Risikoabschätzung durch mehrere Fachkräfte

Wenn Hilfen erforderlich sind, die Eltern (das Kind) motivieren

Sofern Leistungen der Jugendhilfe den Schutz des Kindes nicht gewährleisten können:

Hinzuziehen anderer geeigneter Dienste

Nötigenfalls Intervention ins Elternrecht (Familiengericht)

Das Verfahren enthält verbindliche Regelungen zu Vorgehensweisen vom Bekanntwerden eines Verdachtes bis hin zur Umsetzung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Gefährdung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen.

Die Melde- und Bewertungsbögen sollen zur Schärfung der Wahrnehmung beitragen und in qualifizierte Entscheidungen der Fachkräfte münden. Alle Schritte, die Einschätzung einer möglichen Gefährdung, die Interventionsplanung, die Umsetzung von Schutzkonzepten sind regelmäßig zu kommunizieren:

- in laufenden Fällen in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe
- im Rahmen von multiprofessionellen Fallbesprechungen

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

(§ 8a Abs.1 SGB VIII, § 1666 BGB)

(siehe Anlage - Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen (gewichtigen Anhaltspunkten))

1. Entgegennahme, Dokumentation und Weiterleitung einer Kindeswohlgefährdungsmeldung

- verbindliches Verfahren für alle Mitarbeiterinnen des Amtes
(Die MitarbeiterInnen des Amtes sind 1x jährlich zu belehren)

Alle Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales sind verpflichtet, Hinweisen, Vermutungen und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Form der Entgegennahme, Dokumentation und Weiterleitung der Meldung persönlich nachzugehen.

1.1 Entgegennahme und Dokumentation der Meldung

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich - persönlich, telefonisch - elektronisch, auch anonym) ist von dem/der informierten Mitarbeiter/in unter Verwendung des Meldebogens A schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben.

Anhand des Meldebogens soll durch gezielte Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung der vorgetragene Sachverhalt konkretisiert werden.

Bei schriftlichen Eingängen von Meldungen ist der Meldebogen A mindestens zur Unterschrift und Angabe des Zeitpunktes der Weiterleitung zu verwenden.

(Anlage - Meldebogen)

1.2 Weiterleitung der Meldung (siehe auch *amtsinterne Regelung „Rufbereitschaft an Werk-, Sonn- und Feiertagen“*)

Die Meldung ist durch den/die informierte/n Mitarbeiter/in mittels Meldebogen und ggf. weiteren Unterlagen unverzüglich weiterzuleiten:

- in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie dienstags bis 18.00 Uhr an die Tagespräsenz SG FM
SGB VIII des empfangenden Regionalbüros (im vorab telefonisch über das Bereitschaftshandy, falls persönlich nicht sofort erreichbar).
- Außerhalb der o.g. Zeiträume ist die Meldung telefonisch an die Rufbereitschaft weiterzuleiten.

Der/ Die aufnehmende Mitarbeiter/in bleibt für die Weiterleitung der Meldung an die Tagespräsenz des empfangenden Büros zuständig, bis sie erfolgt ist.

(Anlage - Meldebogen und ggf. weitere Dokumentationen/ schriftliche Meldungen)

Die Tagespräsenz des empfangenden Büros klärt die örtliche Zuständigkeit und leitet die Meldung telefonisch sowie per Email weiter:

- in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr sowie dienstags bis 18.00 Uhr an die Tagespräsenz des örtlich
zuständigen Regionalbüros
- außerhalb dieses Zeitraumes an die Rufbereitschaft (Rufbereitschaftsplan Hotline)

Die Tagespräsenz des empfangenden Büros bleibt für die Meldung zuständig, bis die Tagespräsenz des örtlich zuständigen Regionalbüros bzw. die Rufbereitschaft die Meldung entgegengenommen hat.

Die Entgegennahme ist durch Unterschrift des Empfängers (persönlich innerhalb eines Büros; per Fax/Mail hausübergreifend) nachzuweisen.

(Anlage: Meldebogen; ggf. weitere Dokumentation, MESO-Auszüge, schriftliche Meldungen)

Erreichbarkeit der Regionalbüros zur Weiterleitung der Meldung

- in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr, dienstags bis 18.00 Uhr - Tagespräsenz

Regionalbüro Nord,
A.- Tischbein- Str. 48 (Klenow-Tor)
Tel. ... Fax: ...
Bereitschaftshandy ...

Regionalbüro Nordost,
J.- Nehru- Str. 33
Tel. ... Fax: ...
Bereitschaftshandy ...

Regionalbüro Mitte,
St.- Georg- Str. 109
Tel. ... Fax: ...
Bereitschaftshandy ...

Regionalbüro Nordwest,
H.- Fallada- Str. 1
Tel. ... Fax: ...
Bereitschaftshandy ...

- in der Zeit von 16.00 – 8.00 Uhr - Rufbereitschaft

- siehe Rufbereitschaftsplan Hotline

2. Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte, Gefährdungseinschätzung und Intervention im Rahmen des Schutzauftrages

➤ verbindliches Verfahren für das Fallmanagement SGB VIII

2.1 Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte und Gefährdungseinschätzung

Geht eine entsprechende Meldung im zuständigen SG Fallmanagement ein, erfolgt durch die Tagespräsenz unter Hinzuziehung mind. eines/r weiteren Fallmanagers/in in einer kollegialen Beratung umgehend die Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Der/die Sachgebietsleiter/in, *in Vertretung der/ die Regionalbüroleiter/in*, ist über das Ergebnis zu informieren, im Bedarfsfall ist dessen/deren Beteiligung an der kollegialen Beratung zu ermöglichen.

Schwerwiegende Meldungen/ ggf. pressewirksame Mitteilungen sind der Amtsleitung unverzüglich unter Kenntnissgabe an die nächsten Vorgesetzten mitzuteilen.

Wird die Meldung als Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte bestätigt, erfolgt durch die Tagespräsenz bzw. in deren Auftrag durch weitere FM die Gefährdungseinschätzung.

(§ 8a Abs.1 S.1 SGB VIII)

(Anlagen - Protokoll „koll. Beratung im Rahmen § 8a SGB VIII“, Protokoll „Gefährdungseinschätzung“)

Handelt es sich um eine Familie, die im Fallmanagement bereits begleitet wird, ist der/die zuständige Fallmanager/in zu informieren und ggf. an der kollegialen Beratung/ Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

In den Prozess sind weitere involvierte Fachkräfte oder Dritte einzubeziehen, die zur Gefährdungseinschätzung erforderlich sind. (§ 62 Abs.3 Nr. 2 SGB VIII; § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII)

Handlungsleitend ist die aktuelle Meldung.

Das gesamte familiäre System ist zu berücksichtigen (Inaugenscheinnahme aller Minderjährigen, die in der Familie leben).

Ein Hausbesuch erfolgt, sofern dies nach der fachlichen Einschätzung erforderlich ist:

„Je kleiner das Kind, desto größer das Risiko“ - sind bei einer Verdachtsmeldung insbesondere Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren betroffen, ist zu prüfen, ob die beschriebene Gefährdungssituation eine sofortige Intervention erfordert. Im Zweifelsfall findet ein Hausbesuch statt. (§ 8a Abs. 1 S.2 SGB VIII)

(Anlagen - Protokoll „koll. Beratung im Rahmen § 8a SGB VIII“, Protokoll „Gefährdungseinschätzung“)

Soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. der/die Jugendliche entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (§ 8a Abs.1 S. 2 SGB VIII).

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. **(siehe Pkt.3)**
(Anlage Protokoll „Gefährdungseinschätzung“)

2.2 Intervention im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, ggf. aber erzieherischer Bedarf, ist die Familie zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten zu beraten; ggf. Einleitung HP – Verfahren.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung ist nach Dokumentation zu beenden.

(Anlage Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Bundesstatistik § 8a SGB VIII, amtsinterne Statistik)

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Erziehungsberechtigten zur Abwendung bereit und in der Lage, sind mit den Beteiligten Schutzmaßnahmen mit der Festlegung von Verantwortlichkeiten und zeitlichen Rahmen zu erarbeiten. Bei Erforderlichkeit und Eignung zur Abwendung der Gefährdung sind Hilfen anzubieten; ggf. erfolgt die Einleitung des Hilfeplanverfahrens. (§ 8a Abs.1 S.3 SGB VIII).

Auf die Inanspruchnahme des Tätigwerdens anderer Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei durch die Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist (§ 8a Abs.3 S.1 SGB VIII).

(Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Vordruck „Schutzmaßnahmen“, Bundesstatistik § 8a SGB VIII, amtsinterne Statistik)

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Erziehungsberechtigten zur Sicherung des Schutzes nicht bereit und/oder in der Lage, erfolgt bei Erforderlichkeit die Anrufung des Gerichtes (§ 8a Abs.2 S.1 SGB VIII, § 1666 BGB).

Die Grundlage für diese Entscheidung sowie die Ermessensabwägung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vorrang öffentlicher Hilfen ist grundlegend zu beachten (§ 1666a BGB)

(siehe Pkt.3)

Über die Notwendigkeit (dringende Gefahr) einer Inobhutnahme ist unmittelbar zu entscheiden (§ 8a Abs.2 S.2 SGB VIII, § 1666a BGB).

Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen (u.a. Wahrung des „Hausrechts“) durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amtshilfe hinzuzuziehen. Gleiches gilt bei notwendigem Schutz gegen körperliche Gewalt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.

Soweit zur Abwendung von Gefährdung andere Leistungsträger und Einrichtungen der Gesundheitshilfe tätig werden müssen, sind diese ebenfalls einzuschalten.

(§ 8a Abs.3 S.2 SGB VIII)

Auf die Erstellung eines einvernehmlichen Schutzplanes und Annahme geeigneter Hilfen ist im weiteren Prozess hinzuwirken.

(Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Vordruck „Schutzmaßnahmen“, Bescheid Inobhutnahme/ Merkblatt zur Kostenheranziehung)

Der Sachgebietsleiter ist in jedem Fall mit Vorlage der Gefährdungseinschätzung zu informieren und bei Notwendigkeit bei der Einschätzung der Gefährdung zu beteiligen. Die Gefährdungseinschätzung wird vom SGL/ dessen Vertretung nach Kenntnisnahme gezeichnet.

Die Statistik § 8a ist zu erstellen. (**§ 98 Abs.1 Nr.13, § 99 Abs.6 SGB VIII**)

(Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Bundesstatistik, amtsinterne Statistik)

2.3 Überprüfung des Schutzplanes

Sofern bei Vorliegen einer Gefährdung Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen bereit und in der Lage sind, an einem Schutzkonzept für das Kind mitzuwirken, sind die Einhaltung der Vereinbarungen und eingetretenen Veränderungen in festgelegten Abständen zu kontrollieren.

Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Das Ergebnis der Überprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(Vordruck „Schutzmaßnahmen“, ggf. Hilfeplan)

3. Dokumentation des Prozesses

Die umgehende Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Amt für Jugend und Soziales eingeführten Standards; mindestens aber muss die Dokumentation zur Darstellung des Prozesses bei jedem Verfahrensschritt lückenlos nachvollziehbar beinhalten:

1. beteiligte Fachkräfte,
2. zu beurteilende Situation,
3. Ergebnis der Beurteilung,
4. Art und Weise der Ermessensausübung,
5. weitere Entscheidungen,
6. Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
7. Zeitschiene für Überprüfungen
8. Statistik:

In Prosoz 14+ ist für jeden Minderjährigen der betroffenen Familie ein Vorgang anzulegen:

- Bundesstatistik in „Aktionen“
- amtsinterne Statistik in „stat. Kennzeichen“

4. Fallübergabe

- von der Rufbereitschaft zum fallzuständigen Regionalbüro:
(siehe a.i.R. „Rufbereitschaft an Werk-, Sonn- u. Feiertagen“)

Die Übergabe der Dokumentation aus Einsätzen der Rufbereitschaft erfolgt bis 09.00 Uhr des Folgetages über die interne Mailadresse kinderschutz@rostock.de. Die Tagespräsenz der Regionalbüros fragt montags – freitags die Mailadresse ab und wird entsprechend der örtlichen Zuständigkeit tätig. Es ist eine Bestätigung der Annahme des Falles über die Funktion „Antworten“ an die o.g. Mailadresse zu senden. Erfolgt bis

09.30 Uhr keine Bestätigung durch ein Regionalbüro, ist durch die Rufbereitschaft des aktuellen Tages die Zuständigkeit zu regeln.

(Meldebogen, Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Vordruck Schutzmaßnahmen“, Bescheid Inobhutnahme/ Merkblatt zur Kostenheranziehung, bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Protokoll „Inobhutnahme“,)

- innerhalb des Regionalbüros - von der Tagespräsenz zum/r fallzuständigen Fallmanager/in:

Die Übergabe erfolgt persönlich an den/die fallzuständige/n Fallmanager/in bzw. an die Vertretung mit jeweils aktuellem Verfahrensstand einschließlich der dazugehörigen Dokumentation.

Für die Übergabe des Vorgangs ist ein schriftliches Empfangsbekanntnis erforderlich. Erst mit der Unterschrift des/r annehmenden Fallmanagers/in auf dem Formblatt „**Übergabe von Einzelakten**“ endet die Zuständigkeit und Verantwortung des/r abgebenden Fallmanagers/in.

(Meldebogen, MESO-Auszüge, Protokoll „kollegiale Beratung“, Protokoll „Gefährdungseinschätzung“, Schutzplan, Bescheid Inobhutnahme/ Merkblatt zur Kostenheranziehung“, Formblatt „Übergabe von Einzelakten“ bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Protokoll „Inobhutnahme“)

Bei Aktenabgabe außerhalb Rostocks ist das gleiche Verfahren anzuwenden, das persönliche Gespräch kann jedoch telefonisch erfolgen (§ 86c SGB VIII berücksichtigen). Es ist ebenfalls zu protokollieren.

Robert Pfeiffer
komm. Amtsleiter

Anlagen

- Schema „Verfahrensweise zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen“
- Meldebogen
- Protokoll „kollegiale Beratung im Rahmen § 8a SGB VIII“
- Protokoll „Gefährdungseinschätzung“
- Schutzplan
- Bescheid Inobhutnahme/ Beendigung Inobhutnahme
- Merkblatt zur Kostenheranziehung
- Formblatt „Übergabe von Einzelakten“
- Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen (gewichtigen Anhaltspunkten)